

## **Verwaltungsexemplar in dem alle bisherigen Änderungen enthalten sind**

Auf der Grundlage der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) und aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 29.04.2008, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Straßenfestsatzung des Marktes Heroldsberg vom 18.04.2023, erlässt der Markt Heroldsberg folgende

# **Straßenfestsatzung**

## **§ 1**

### **Zweck der Veranstaltung**

- (1) Das Straßenfest soll die örtliche Gemeinschaft festigen, die Heroldsberger Vereinsarbeit stärken und die örtlichen Gewerbebetriebe unterstützen und fördern.
- (2) Das Straßenfest ist eine in der Regel (im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde) jährlich wiederkehrende öffentliche Veranstaltung, die allen BürgerInnen, als auch auswärtigen Besuchern frei zugänglich ist.
- (3) Veranstalter des Straßenfestes ist der Markt Heroldsberg. Er bereitet die Veranstaltung vor und koordiniert die Durchführung. Er behält sich vor, Stellplätze für Buden u. ä. zu vergeben und zuzuweisen, öffentliche Darbietungen abzustimmen und Programme zu erstellen.
- (4) Allen Einwohnerinnen und Einwohnern, Vereinen, Institutionen und Gewerbetreibenden des Marktes Heroldsberg steht es nach Maßgabe dieser Satzung frei, als Anbieter oder mit Darbietungen am Straßenfest teilzunehmen. Eine entsprechende Anmeldung beim Veranstalter zur weiteren Koordination ist zwingend erforderlich.

## **§ 2**

### **Austragungsort und -zeit, Einschränkung des Gemeingebrauches**

- (1) Das Straßenfest findet in der Regel (im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde) jährlich am letzten Samstag vor Beginn der Sommerferien in Bayern statt.
- (2) Es wird regelmäßig entlang der Hauptstraße und angrenzenden Plätzen in Heroldsberg durchgeführt. Der Gemeingebrauch wird für die Vorbereitung und Dauer der Veranstaltung eingeschränkt. Die Fahrbahnen werden für den Kraftfahrzeugverkehr vorübergehend gesperrt, Gehwege und als Gehweg gekennzeichnete Flächen haben in einer Breite von mindestens einem Meter frei zu bleiben. Rettungswege sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Bereits erteilte Sondernutzungsgenehmigungen für das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen und Stühlen vor Gaststätten und Einzelhandelsgeschäften im Bereich der Veranstaltung gelten für die Dauer des Straßenfestes als widerrufen bzw. werden gemäß dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (4) Auch die Nutzung privater Flächen als Anbieter ist gemäß dieser Satzung und der Gebührensatzung für das Straßenfest gebührenpflichtig, da auch Anbieter auf privaten Flächen von allen Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten sowie den Werbemaßnahmen für das Straßenfest partizipieren.

### **§ 3 Angebote**

(1) Es ist vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten und Kulturangebote untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen. Auf dem Straßenfest dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Zubereitete Speisen dürfen auf dem Straßenfest nur aus Verkaufsständen, Imbisswagen, Imbissständen und ähnlichen überdachten Verkaufsgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Die Anbieter sind selbständig verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

(3) Anbieter von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sind für die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

(4) Soweit das heimische Angebot in Menge, Attraktivität und Verschiedenartigkeit nicht ausreicht, um die Flächen des Straßenfestes zu füllen, behält sich der Markt Heroldsberg als Veranstalter vor, auswärtige Anbieter zuzulassen. Dies gilt auch für kulturelle Angebote und Darbietungen.

### **§ 4 Zulassung zum Straßenfest**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung der Angebote zum Straßenfest obliegt dem ersten Bürgermeister bzw. der Verwaltung des Marktes Heroldsberg. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird bei der Zuteilung von Standplätzen insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt. Sollte es erforderlich sein, kann zur Klärung von Einzelfällen der Ausschuss für Umwelt, Kultur und Sport für abschließende Entscheidungen einberufen werden.

(2) Anmeldungen bzw. Bewerbungen dazu sind grundsätzlich bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Markt Heroldsberg einzureichen. Entsprechende Aufrufe hierzu werden bereits im Vorfeld im Heroldsberger Heimatblatt veröffentlicht.

(3) Kulturelle Angebote, gewerbliche Schausteller, gastronomische Angebote und gewerbliche Angebote sollen in ausgewogenen und dem Zweck dienenden Verhältnissen zueinander stehen.

(4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Markt Heroldsberg ist befugt, auch nach Zuweisung den Standplatz im Einzelfall gegen einen anderen auszutauschen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.

(4a) Eine Untervermietung von beantragten und zugeteilten Standplätzen an nicht bei den Organisatoren gemeldete Anbieter ist unzulässig und wird bei Bekanntwerden gemäß § 12 Nr. 8 als Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Satzung geahndet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder mehrerer Standplätze besteht nicht. Standplätze auf den öffentlichen Flächen dürfen ohne Zuweisung nicht belegt werden. Ortsansässige Straßenfestteilnehmer sollen nach Möglichkeit eine bevorrechtigte Fläche vor ihren Geschäftsräumen bzw. Wohnhäusern zur Nutzung erhalten. Abs. 4a gilt auch hier entsprechend.

(6) Der zugewiesene Standplatz ist nur für den vorgesehenen und beantragten Zweck zu benutzen. Er darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert oder vertauscht werden.

(7) Anbieter, die entgegen der Regelungen dieser Satzung ohne ordnungsgemäße Anmeldung bzw. Zulassung zum Straßenfest und ohne die Zuteilung eines Standplatzes am Straßenfest durch Feilbieten von Waren, Speisen, Getränken oder durch unangemeldete Darbietungen u. ä. teilnehmen und dadurch von allen Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten sowie den Werbemaßnahmen für das Straßenfest partizipieren, sind im Rahmen dieser Satzung und der Gebührensatzung für das Straßenfest vollumfänglich gebührenpflichtig. Dem Markt Heroldsberg bleibt als Veranstalter eine Ahndung gemäß § 12 Nr. 9 vorbehalten.

## **§ 5 Auf- und Abbau**

(1) Mit der Zufahrt und dem Aufbau entlang der Veranstaltungsstrecke kann frühestens am Samstag (8.00 Uhr) begonnen werden. In Ausnahmefällen müssen früher Ankommende ihre Ankunft rechtzeitig anzeigen.

(2) Vor dem offiziellen Schluss des Straßenfestes um 24.00 Uhr dürfen Verkaufsstände sowie die Geschäfte der Schausteller und sonstige Einrichtungen nicht abgebaut werden. Hierzu gehören auch Beleuchtungs- und Dekorationselemente. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger Absprache mit den Organisatoren möglich.

(3) Der Abbau hat bis Sonntag 10.00 Uhr zu erfolgen.

## **§ 6 Sauberhaltung der Straßenfeststrecke**

(1) Der Veranstaltungsbereich darf nicht verunreinigt werden.

(2) Den Standinhabern bzw. -nutzern obliegt die Reinhaltung ihrer Standflächen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte.

(3) Die Standinhaber bzw. -nutzer sind verpflichtet, nach Abschluss der Veranstaltung den im jeweiligen Bereich angefallenen Müll selbständig zu entsorgen und damit die Satzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt über die Abfallentsorgung einzuhalten.

(4) Gewerbliche Teilnehmer, bei deren Angeboten Abfälle entstehen (z.B. Losbuden, Speisen, o. ä.), müssen zusätzlich einen Müllbehälter bereitstellen.

(5) Die Nutzung von Einweggeschirr und -bechern ist untersagt. Alle Anbieter haben sich selbständig um entsprechendes Keramik- und Glasgeschirr zu kümmern. Der Markt Heroldsberg stellt kostenfrei, aus dem Bestand des Spülmobils, Geschirr und Besteck gegen Hinterlegung einer Kautions zur Verfügung, solange der Vorrat reicht.

(6) Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, Zelten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern oder auszugießen.

(7) Öffentliche Toiletten sind grundsätzlich am Festplatz und auf dem Rathausareal zu finden. Mobile Einzeltoiletten sind zusätzlich an der Feststrecke verteilt.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Inhaber der Standflächen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufs- oder Vergnügungsstandes entstehen.

(2) Der Markt Heroldsberg haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, den Markt Heroldsberg von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen freizustellen.

## **§ 8 Widerruf der Zuweisung**

Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Standinhaber oder seine Hilfskräfte gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten nicht befolgen. Sie kann auch widerrufen werden, wenn bis zum Auftag die Grundgebühr gemäß § 3 der Gebührensatzung für das Straßenfest nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist.

## **§ 9 Aufsicht**

Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich und ihre Hilfskräfte mit dieser Satzung vertraut zu machen, sich dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten gegenüber auf Verlangen auszuweisen, dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Ständen und Fahrbetrieben zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

## **§ 10 Plakatierung**

Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Werbeträgern im öffentlichen Bereich ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Heroldsberg gestattet. Der Markt Heroldsberg übernimmt die Vorbereitung von Aushängen und Plakaten bei ortsansässigen Gewerbebetrieben und die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Presse und Rundfunk im Rahmen seiner Möglichkeiten.

## **§ 11 Ausnahmegenehmigung**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. gegen die Vorschrift über zugeteilte Standplätze und Verkauf zubereiteter Speisen verstößt (§ 3),
2. die Bestimmungen bezüglich der Zuweisung und der Nutzung von Standplätzen missachtet (§ 4),
3. vor dem offiziellen Schluss des Festes ohne vorherige Rücksprache mit den Organisatoren Verkaufsstände etc. abbaut und das Fest vorzeitig verlässt (§ 5),
4. der Sauberhaltungspflicht der Straßenfeststrecke nicht nachkommt (§ 6),
5. die Anweisungen der Bediensteten des Veranstalters nicht befolgt (§ 8),
6. den Beauftragten des Veranstalters keinen Zutritt zu Ständen und Fahrbetrieben gewährt (§ 9),
7. gegen die Regelungen bezüglich der Plakatierung im öffentlichen Bereich verstößt (§ 10),
8. ihm zugeteilte Standplätze an unangemeldete Anbieter unter- bzw. weitervermietet,
9. ohne ordnungsgemäße Anmeldung bzw. Zulassung und ohne die Zuteilung eines Standplatzes am Straßenfest durch Feilbieten von Waren, Speisen, Getränken oder durch unangemeldete Darbietungen u. ä. teilnimmt (§4).

## **§ 13 Gebühren**

Die Höhe der anfallenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für das Straßenfest.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsberg, den 18.04.2023

gez.

Jan König  
1. Bürgermeister